



Anstellungsvertrag

Gestützt auf die universitären Bestimmungen und Art. 319 ff. OR vereinbart die Universität Basel folgenden privatrechtlichen Anstellungsvertrag mit

Herr

Mark Di Giovanni

Geboren am 28. August 1996

Stellung	Praktikant
Funktion	Praktikant
Aufgabenbereich	Die Einzelheiten regelt die Stellenbeschreibung.
Gliederungseinheit	Departement Biozentrum / BZ6101
Arbeitsort	Basel
Eintritt	15. Juni 2016
Vertragsdauer	Der Arbeitsvertrag ist befristet und endet spätestens am 30. September 2016. Mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer endet der Arbeitsvertrag ohne weiteres.
Arbeitszeit	42 Std. pro Woche (Beschäftigungsgrad: 100.00%)
Gehalt	Jahresgehalt CHF [REDACTED] Die Gehaltszahlungen werden in 12 Monatsraten zu CHF [REDACTED] brutto zuzüglich allfälliger Familien- und Unterhaltszulagen auf ein frei wählbares Post- oder Bankkonto in der Schweiz überwiesen. Gehaltsänderungen infolge Teuerungsanpassung oder Stufenanstiegs sowie Änderungen von Zulagen werden ohne förmliche Anpassung des Vertrages in der jeweiligen Gehaltsabrechnung berücksichtigt.
Gehaltsabzüge	Abgezogen werden Beiträge für die schweizerischen Sozialversicherungen, die Nichtbetriebsunfallversicherung (ab 8 Wochenstunden), die Quellensteuer (sofern quellensteuerpflichtig) sowie die Beiträge an die berufliche Vorsorge gemäss Vorsorgereglement. Änderungen obiger Gehaltsabzüge werden ohne förmliche Anpassung des Vertrages in der jeweiligen Gehaltsabrechnung berücksichtigt.
Berufliche Vorsorge	Die Personalvorsorge (2. Säule) richtet sich nach dem Vorsorgereglement für befristet Angestellte. Änderungen des Vorsorgereglements gelten ohne förmliche Änderungen des Arbeitsvertrages.
Probezeit	3 Monate. Während dieser Periode kann der Anstellungsvertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich gekündigt werden.



Anstellungsvertrag

Ferien	5 Wochen pro Kalenderjahr. Mindestens zwei Wochen der jährlich zustehenden Ferien sind zusammenhängend zu beziehen.
Kündigungsfrist	Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig im ersten Anstellungsjahr mit einer Frist von einem Monat, ab dem zweiten Anstellungsjahr mit einer Frist von drei Monaten jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden. Diese Kündigungsfristen gelten nach Ablauf der Probezeit.
Geheimhaltung	Herr Mark Di Giovanni ist zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind und die sie/er in Ausübung der Tätigkeit erfahren hat. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Austritt aus der Universität.
Geistiges Eigentum	Die Rechte am geistigen Eigentum, das im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erarbeitet wird, unterstehen den universitären Bestimmungen gemäss der „Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit“.
Vorbehalt	Wird eine Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung nicht erteilt oder nicht verlängert, ist der Anstellungsvertrag ungültig oder endet mit dem Ablauf der Bewilligung.

Die Bestimmungen der Universität sind in ihrer jeweils geltenden Fassung integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages. Mark Di Giovanni erklärt mit der Unterschrift, den Vertrag und die Ordnungen und Reglemente der Universität Basel zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Basel, 8. Juni 2016

Universität Basel

Melanie Huber
Leiter HR Specialists Team 2

Universität Basel

Vanessa Wyniger
HR Specialist

Mark Di Giovanni
Ort, Datum
Basel, 15. 06. 2016

Beilage:

Informationen von A – Z für die Mitarbeitenden
Bezugsschein für Mitarbeitendenausweis